

BGer 6B 328/2022 vom 13. Juni 2022

Bundesgericht, 2022-06-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_328_2022

FR: TF 6B 328/2022 du 13 juin 2022

IT: TF 6B 328/2022 del 13 giugno 2022

Regeste

Verfahrenskosten | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Anfechtungsobjekt der vorliegenden Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht ist ausschliesslich der Beschluss des Kantonsgerichts Luzern vom 25. Januar 2022 als letztinstanzlicher kantonaler Entscheid (vgl. Art. 80 Abs. 1 BGG). Soweit sich der Beschwerdeführer nicht auf diesen Entscheid bezieht, kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden. Dies betrifft namentlich die Vorbringen zum rechtskräftig abgeschlossenen Jugendstrafverfahren gegen den Beschwerdeführer wegen Gehilfenschaft zur mehrfachen sexuellen Nötigung, in dem am 24. August 2012 ein Strafbefehl der Jugendanwaltschaft des Kantons Luzern erging, der rechtskräftig wurde.

E. 2

Der Beschwerdeführer rügt, die Vorinstanz habe Bundesrecht verletzt, indem diese seinen Antrag auf Durchführung einer mündlichen Berufungsverhandlung abgelehnt habe. Art. 406 Abs. 1 lit. d StPO stellt es ins Ermessen des Berufungsgerichts, die Berufung in einem schriftlichen Verfahren zu behandeln, wenn - wie vorliegend - einzig die Kosten-Entschädigungs- und Genugtuungsfolgen angefochten sind. Das Bundesgericht greift in Ermessensentscheide generell nur mit Zurückhaltung ein (vgl. BGE 142 III 617 E. 3.2.5; 141 III 97 E. 11.2; 139 III 334 E. 3.2.5). Die Vorinstanz verlässt den ihr zustehenden Ermessensspielraum nicht und verletzt damit kein Bundesrecht, wenn sie unter Berücksichtigung der schriftlichen Ausdrucksfähigkeit des Beschwerdeführers auf eine mündliche Berufungsverhandlung verzichtet.

E. 3.1

Der Beschwerdeführer wendet sich gegen die Höhe und die Verlegung der Verfahrenskosten. Er wendet sich zusammengefasst gegen die Auferlegung der gesamten Kosten des Gutachtens von Dr. med. B. _____ über Fr. 7'787.50. Das Gutachten sei fehlerhaft, weil es falsche Informationen aus dem gegen ihn geführten Jugendstrafverfahren wegen Gehilfenschaft zur mehrfachen sexuellen Nötigung berücksichtige, in welchem am 24. August 2012 ein Strafbefehl der Jugendanwaltschaft des Kantons Luzern ergangen ist, der rechtskräftig wurde. Daher sei das Gutachten "bewusst falsch erstellt" worden und er sei nicht bereit, für dieses "die vollen Kosten" zu übernehmen.

E. 3.2

Im Allgemeinen richtet sich die Verlegung der Kosten nach dem Grundsatz, wonach die Kosten zu tragen hat, wer sie verursacht (BGE 147 IV 47 E. 4.2.3; 138 IV 248 E. 4.4.1).

Die beschuldigte Person trägt gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Auslagen für Gutachten bilden Bestandteil der Verfahrenskosten (Art. 422 Abs. 2 lit. c StPO). Die Kostentragungspflicht der beschuldigten Person im Falle eines Schuldspruchs gründet auf der Annahme, dass sie Einleitung und Durchführung des Strafverfahrens als Folge ihrer Tat veranlasst hat und daher zur Tragung der Verfahrenskosten verpflichtet sein soll (BGE 138 IV 248 E. 4.4.1; Urteil 6B_333/2015 vom 20. Juli 2015 E. 5; je mit Hinweisen). Demgegenüber können der beschuldigten Person nicht die Kosten auferlegt werden, welche die Strafbehörden von Bund und Kantonen durch unnötige oder fehlerhafte Verfahrenshandlungen verursacht haben (Art. 426 Abs. 3 lit. a StPO). Erforderlich ist ein adäquater Kausalzusammenhang zwischen dem zur Verurteilung führenden strafbaren Verhalten und den durch die Abklärung entstandenen Kosten (Urteil 6B_1232/2021 vom 27. Januar 2022 E. 3.3.1; 6B_85/2021 vom 26. November 2021 E. 23.3.1; 6B_1208/2020 vom 26. November 2021 E. 15.3; je mit Hinweisen).

E. 3.3

Der Beschwerdeführer trägt im Wesentlichen erneut jene Argumente vor, die er schon vor der Vorinstanz vorgebracht hat. Soweit der Beschwerdeführer sich nicht mit den Erwägungen der Vorinstanz auseinandersetzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), kann auf die Rüge nicht eingetreten werden. Er vermag in seiner Beschwerde nicht darzutun, dass die Strafverfolgungsbehörden die Untersuchung unsorgfältig bzw. fehlerhaft geführt und dadurch unverhältnismässig hohe Kosten verursacht hätten. Namentlich bringt er weder vor noch ist ersichtlich, dass die Berücksichtigung der von ihm beanstandeten Informationen aus dem Jugendstrafverfahren sich auf die vom Gutachter zu beurteilenden Fragen der Schuldfähigkeit, des Vorliegens einer psychischen Störung und der Abhängigkeit von Suchtstoffen und auf den Umfang des Gutachtens und damit den entschädigungspflichtigen Aufwand des Gutachters ausgewirkt hätten. Die Vorinstanz erkennt zutreffend, dass der Beschwerdeführer nicht vorbringt, es wäre kein (Teil-) Gutachten zu erstellen gewesen. Eine Ermessensüberschreitung bei der rechnungsgemässen Entschädigung des amtlichen Gutachters, Dr. med. B._____, Chefarzt Forensische Psychiatrie, Psychiatrische Dienste, Spitäler U._____, legt der Beschwerdeführer nicht ansatzweise dar. Eine solche ist auch nicht ersichtlich. Aus dem vom Beschwerdeführer angeführten BGE 137 V 210 E. 2 (betreffend die Begutachtung im Rahmen eines IV-Verfahrens) und dem Urteil 9C_84/2008 vom 8. Mai 2008 (= BGE 134 I 159 betreffend Kürzung der Honorarforderung eines Gerichtsgutachters) kann nichts zu seinen Gunsten abgeleitet werden.

E. 3.4

Die im Vorentwurf zu einer Schweizerischen Strafprozessordnung vom Juni 2001 (VE-StPO) und im Entwurf zu einer Schweizerischen Strafprozessordnung vom 21. Dezember 2005 (E-StPO; BBI 2006 1521) vorgesehene Möglichkeit, unverhältnismässig hohe Kosten auf die Staatskasse zu nehmen (vgl. Art. 494 Abs. 4 lit. b VE-StPO; Art. 433 Abs. 3 lit. c E-StPO), etwa bei Gutachterkosten in einem Bagatellfall, fand keinen Eingang ins Gesetz. Es kann vorliegend offenbleiben, ob in einem solchen Fall von nicht kausal durch die beschuldigte Person verursachten Kosten bzw. fehlerhaften Verfahrenshandlungen der Strafbehörden gesprochen und gestützt auf Art. 426 Abs. 3 lit. a StPO allenfalls auf eine (vollständige) Kostenaufgabe an die verurteilte Person verzichtet werden kann (vgl. Urteile 6B_333/2015 vom 20. Juli 2015 E. 5; 6B_428/2012 vom 19. November 2012 E. 3.3; je mit Hinweisen), da keine Ermessensüberschreitung bei der

Festsetzung der Gutachterkosten erfolgte (E. 3.3 hiervor).

E. 3.5

Im Übrigen kann auf die zutreffenden Ausführungen im angefochtenen Beschluss der Vorinstanz verwiesen werden (vgl. Art. 109 Abs. 3 BGG).

E. 3.6

Der vorinstanzliche Kostenentscheid verstösst zusammenfassend nicht gegen Bundesrecht. Die Rügen des Beschwerdeführers sind unbegründet.

E. 4

Die Beschwerde ist im Verfahren gemäss Art. 109 BGG abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die bundesgerichtlichen Verfahrenskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Der verhältnismässig geringe Aufwand ist bei der Bemessung der Gerichtskosten zu berücksichtigen (Art. 65 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.